

3-05 O 110/07

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Spruchverfahren

betreffend die Angemessenheit der Abfindung der ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre der
TIAG TABBERT-Industrie Aktiengesellschaft

gegen

hat die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
und die Handelsrichter und
nach mündlicher Verhandlung vom 7.7.2009 beschlossen:

Die Anträge werden als unzulässig zurück gewiesen.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung des Vertreters der außenstehenden Aktionäre sowie ihre außergerichtlichen Kosten hat der Antragsgegner zu tragen.

Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller findet nicht statt.

Der Geschäftswert für die Gerichtskosten und der Wert für die Vergütung des Vertreters der außenstehenden Aktionäre werden auf insgesamt EUR 200.000,-- festgesetzt.

Gründe

I.

Die Tiag-Tabbert Industrie AG hatte ein Grundkapital von EUR 7.669.378,22,-- welches eingeteilt war in 3.000.000 Stückaktien.

Hauptaktionärin der Tiag-Tabbert Industrie AG war _____, die frühere Antragsgegnerin

Die Hauptversammlung der Tiag-Tabbert Industrie AG beschloss am 31.03.2006 die sich im Streubesitz befindlichen Aktien auf _____, die zu diesem Zeitpunkt ca. 97,1 % der Aktien selbst oder durch Zurechnung hielt, zu übertragen und zwar gegen Zahlung einer Barabfindung in Höhe von EUR 11,50 je Aktie. Dem lag ein von der früheren Antragsgegnerin vorgelegter Bericht vom 2.02.2006 zugrunde, der auf einer von der Antragsgegnerin in Auftrag gegebenen Gutachten von _____ über der Wert des Unternehmens beruhte. Hier wurde ein Unternehmenswert der Tiag-Tabbert Industrie AG zum 01.04.2006 von EUR 32.209.000,-- ermittelt, d.h. EUR 11,38 pro Aktie.

Weiterhin lag bei der Hauptversammlung ein Bericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers _____ vom 03.03.2006– bestellt durch Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 22.12.2005 - vor, welches den ermittelten Unternehmenswert nicht beanstandete. Wegen der Einzelheiten des Berichts und der gutachterlichen Stellungnahme wird auf die zu den Akten gereichten Kopien des Berichts und der Stellungnahme des sachverständigen Prüfers Bezug genommen.

Betroffen von dem Ausschluss waren nach dem Bericht der ehemaligen Antragsgegnerin 80535 Stückaktien in den Händen von Minderheitsaktionären.

Der Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre wurde am 21.3.2007 in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht i. S. d. § 10 Abs. 2 HGB a. F. am 26.03.2007.

Die Antragsteller wenden sich gegen die Angemessenheit der Abfindung. Der in der Hauptversammlung beschlossene Betrag von EUR 11,50 je Aktie sei keine angemessene Abfindung i. S. d. §§ 327a Abs. 1, 327b Abs. 1 AktG.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der jeweiligen Antragsschriften sowie der ergänzenden Schriftsätze Bezug genommen.

Der Vertreter der außenstehenden Aktionäre hat zur Sache Stellung genommen und hält ebenfalls die beschlossene Abfindungshöhe nicht für angemessen.

Die ehemalige Antragsgegnerin hielt die Abfindung für angemessen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Antragsrwiderrung und die ergänzenden Schriftsätze verwiesen.

Die Kammer hatte durch Beweisbeschluss vom 17.9.2008 die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Unternehmenswert der Tiag-Tabbert Industrie AG zum Stichtag 31.3.2006 angeordnet. (Bl. 891 ff d. A.).

Zu einer Durchführung der Beweisaufnahme kam es nicht mehr, nachdem durch Beschluss des Amtsgerichts Passau vom 1.1.2009 – IN 381/08 – das Insolvenzverfahren über das Vermögen der ehemaligen Antragstellerin eröffnet worden und der jetzige Antragsgegner zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist.

Mit Beschluss vom 8.4.2009 (Bl. 990 ff d. A.) stellte die Kammer fest, dass das vorliegende Verfahren durch die Insolvenzeröffnung nicht unterbrochen ist.

Mit Schreiben vom 8.4.2009 an das Amtsgericht Passau zeigte der Antragsgegner die Masseunzulänglichkeit nach § 208 InsO an. Wegen der Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichte Kopie dieses Schreibens (Bl. 1003 – 1005 d. A.) verwiesen.

II.

Die Anträge sind unzulässig (geworden).

Nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit gem. § 208 InsO besteht kein Rechtsschutzbedürfnis mehr für die Fortführung des vorliegenden Spruchverfahrens.

Das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag nach § 1 Nr. 3 SpruchG i.V.m. §§ 327b, 327f AktG folgt zwar regelmäßig schon aus der hinreichend begründeten Behauptung die vom Hauptaktionär angebotene und durch Hauptversammlungsbeschluss beschlossene Barabfindung sei nicht angemessen und entspreche nicht dem wirklichen Wert des übertragenen Anteils, doch können besondere Umstände das Rechtsschutzbedürfnis hier entfallen lassen. Das Erfordernis des Rechtsschutzbedürfnis soll verhindern, dass Rechtsstreitigkeiten im das Stadium der Begründetheitsprüfung gelangen, die ersichtlich des Rechtsschutzes durch eine solche Prüfung nicht bedürfen (vgl. BGHZ 167, 178 = ZIP 2006, 1004; BGHZ 154, 358 = ZIP 2003, 914; BAG ZIP 2002, 628 m. w. Nachw.).

So liegt es hier nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der ehemaligen Antragsgegnerin und der Anzeige der Masseunzulänglichkeit gem. § 208 InsO durch den Insolvenzverwalter, den jetzigen Antragsgegner.

Unabhängig davon, dass nicht klar ist, in welcher Weise die ggf. hier durch eine Beweisaufnahme zum Wert der Tiag-Tabbert Industrie AG entstehenden Kosten getragen werden sollen, - eine Bereitschaft der Antragsteller diese zu übernehmen, war in der mündlichen Verhandlung nicht erkennbar – ist ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Entscheidung des Gerichts über eine etwaige Erhöhung des Abfindungsbetrages bei der gegebenen Sachlage nicht (mehr) erkennbar, da die Realisierung einer etwaigen Erhöhung ausscheidet, wobei den ehemaligen Aktionären der Tiag-Tabbert Industrie AG es unbenommen bleibt – soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen – den für angemessen gehaltenen Erhöhungsbetrag (§ 41 InsO) zur Insolvenztabelle anzumelden.

Die ehemaligen Minderheitsaktionäre der Tiag-Tabbert Industrie AG sind für den Abfindungsanspruch nur einfache Insolvenzgläubiger (vgl. Uhlenbruck, InsO, 12.Auf. § 85 Rz. 28 m.w.Nachw.), was entgegen der Auffassung einiger Antragsteller auch für eine etwaige im vorliegenden Spruchverfahren festzusetzende Erhöhung des Abfindungsbetrages gilt. Hierdurch wird keine (neue oder alte) Masseverbindlichkeit begründet. Die gerichtliche Entscheidung in Spruchverfahren, durch die eine höhere Abfindung festgesetzt wird, begründet anders als ein Urteil im Zivilprozess nicht eine unmittelbare Leistungspflicht. Vielmehr führt die gerichtliche Entscheidung zu einer rückwirkenden Umgestaltung des der jeweiligen Strukturmaßnahme zugrunde liegenden Unternehmensvertrages bezüglich der

Höhe des festgesetzten Ausgleich und/oder der Abfindung und hat eine inter-omnes-Wirkung nicht nur für die Verfahrensbeteiligten, sondern für alle betroffenen Anteilsinhaber wie dies jetzt ausdrücklich auch in den §§13, 16 SpruchG gesetzlich normiert ist. Dies bedeutet, dass die angemessene Abfindung schon von Beginn an geschuldet wird (vgl. Schnorbus in Schmidt/Lutter, AktG, § 327b Rz. 20 m.w.Nachw.). Zu den Insolvenzforderungen rechnen alle vermögensrechtlichen Ansprüche, die zur Zeit der Insolvenzeröffnung bereits begründet waren. Begründet in diesem Sinne ist ein Anspruch bereits dann, wenn sein Rechtsgrund im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits gelegt war (vgl. BGHZ 72, 263) als das Schuldverhältnis bestand, aus dem der Rechtsgrund fließt, mag sich die Forderungen selbst auch erst nach Insolvenzeröffnung ergeben (vgl. Ehrlicke in MünchKomm InsO, 2. Aufl. § 38 Rz. 16; Paulus ZinsO 2007, 1259, 1260 jew. m.w.Nachw.).

Der Rechtsgrund der Zahlung der angemessenen Abfindung entsteht bei dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung nach § 327a AktG durch die Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister, da mit dieser Eintragung gem. § 327e Abs. 3 AktG die Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär übergehen. Dass der Gesetzgeber bei der Erhöhung der angebotenen Abfindung durch eine Entscheidung im Spruchverfahren auch vom Entstehen der angemessenen Forderung bereits zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister ausgegangen ist, ergibt sich aus der Verzinsungsregelung des § 327b Abs. 2 AktG, wonach die gesamte (auch die ggf. durch die Entscheidung im Spruchverfahren erhöhte) Abfindung ab dem Zeitpunkt der Eintragung zu verzinsen ist (vgl. Begr. RegE UmwG 1994, BT-Drucks. 12/6699 S. 88, 179; Tewes in Heidel, Aktien- und Kapitalmarktrecht, 2. Aufl. § 11 SpruchG Rz. 3 m.w.Nachw.).

Die von dem Antragsgegner formgerecht angezeigte Masseunzulänglichkeit ist für die Kammer auch bindend (vgl. BGHZ 154, 358 = ZIP 2003, 914). Es steht daher fest, dass einfache Insolvenzforderungen nicht mehr befriedigt werden können, da danach nicht einmal mehr die Masseverbindlichkeiten völlig befriedigt werden können, selbst wenn man die im Schreiben des Antragsgegners vom 8.4.2009 angesetzten Sachverständigenkosten für das vorliegende Verfahren außer Ansatz lässt.

Fallen diese Insolvenzforderungen aus, ist nicht ersichtlich, worin noch ein Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellung einer angemessenen Abfindung im vorliegenden Spruchverfahren begründet sein könnte. Die Festlegung einer etwaigen höheren Abfindung

als angeboten, hätte für die Antragsteller und die übrigen Minderheitsaktionäre keinerlei wirtschaftliche Relevanz mehr, wenn wegen der Insolvenz der früheren Antragsgegnerin mit angezeigter Masseunzulänglichkeit keine Leistungen auf diese (erhöhte) Abfindung mehr erfolgen wird. Spätestens die Leistungsklage nach § 17 SpruchG würde dann nicht mehr statthaft sein. Warum dann zuvor das Spruchverfahren ggf. mit beträchtlicher Belastung für die Staatskasse wegen etwaiger von den Beteiligten nicht getragener Sachverständigenkosten durchgeführt werden soll, ist nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung bezüglich der Gerichtskosten und der Kosten des Vertreters der aussenstehenden Aktionäre ergibt sich aus §§ 15 Abs. 2, 6 Abs. 2 SpruchG. Danach hat grundsätzlich der Antragsgegner diese Kosten zu tragen. Im Hinblick auf die Bedenken an der angebotenen Angemessenheit der Abfindung, die zum Erlasse des Beweisbeschlusses geführt haben, entsprach es nicht der Billigkeit die Antragsteller mit Gerichtskosten des Verfahrens zu belasten.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten folgt aus § 15 Abs. 4 SpruchG. Danach findet eine Kostenerstattung grundsätzlich nicht statt, es sei denn, die Billigkeit gebietet eine andere Entscheidung (vgl. Rosskopf in Kölner Kommentar zum SpruchG § 15 Rz. 48; Klöcker/Frowein SpruchG § 15 Rz. 15).

Die Bestimmung des Geschäftswerts für das Gericht ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 3 SpruchG. Danach richtet sich der Geschäftswert nach dem Betrag, den alle antragsberechtigten Aktionäre zu dem ursprünglich angebotenen Betrag insgesamt fordern können, mindestens jedoch 200.000,-- EUR und höchstens 7,5 Mio. EUR (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SpruchG). Mangels Feststellung einer Erhöhung bleibt es bei dem Mindestwert.